

# Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB)

zur mitipi Kollektiv-Hausrat-Kasko-  
Versicherung

(Kollektivversicherungsvertrag Nr. 1.922.308)



### K Kundeninformationen mitipi Kollektiv-Hausrat-Kasko-Versicherung

#### K.1 Informationen für den Versicherten nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Versicherungszertifikat, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend aus den Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

#### K.2 Vertragspartner/Versicherungsnehmerin

Die mitipi AG (nachstehend "mitipi" genannt) hat mit dem nachfolgend genannten Versicherer den Kollektivversicherungsvertrag Nr. 1.893.862 abgeschlossen. Kunden von Mitipi können mittels Zertifikat dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch erworbene Versicherungsanspruch gilt gegenüber dem Versicherer, nicht jedoch gegenüber mitipi.

#### K.3 Risikoträger/Versicherer

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG,  
Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.

Zuständig für diese Versicherung ist:

smile.direct versicherungen, eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf (nachstehend "Smile" genannt).

#### K.4 Versicherte Personen

Versichert und anspruchsberechtigt sind die im Versicherungszertifikat aufgeführten Personen.

#### K.5 Versicherten Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes und nicht versicherten Risiken

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes und die nicht versicherten Risiken ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), dem Versicherungszertifikat und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

#### K.6 Aufnahmebedingungen

In den Kollektivversicherungsvertrag aufgenommen werden nur Personen, die im Zeitpunkt der Aktivierung auf der mitipi-Online-Plattform folgende Bedingungen erfüllen:

- mindestens 18 Jahre alt;
- Wohnsitz in der Schweiz;
- wahrheitsgemäss bestätigt, dass
  - o kein Versicherer einen Antrag für eine Haushaltversicherung abgelehnt oder gekündigt hat;
  - o kein spezieller Selbstbehalt auferlegt wurde;
  - o in den letzten 3 Jahren nicht mehr als 3 Hausratschäden, 3 Privathaftpflichtschäden, 2 Glasschäden oder 2 Diebstahlschäden eingetreten sind.

#### K.7 Laufzeit und Beendigung der Versicherung

Versicherungsschutz besteht, sobald der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag rechtswirksam besteht (Art. K.6). Endet der Kollektivversicherungsvertrag, dann endet auch der Versicherungsschutz der Zertifikate.

#### K.8 Datenbearbeitung

Smile bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Smile kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Helvetia Holding AG zur Bearbeitung weiterleiten. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden. Ferner kann Smile bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (Ausgabe Mai 2019)

## G Allgemeine Bestimmungen

## G.1 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

## G.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum. Die Deckung gilt für Ereignisse, die innerhalb der Dauer, welche auf dem Versicherungszertifikat aufgeführt ist, verursacht werden.

## G.1.2 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz dauert ein Jahr. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes sind im Zertifikat festgelegt.

Der Versicherungsschutz erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch die versicherte Person mind. 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Nach dem ersten Jahr kann der Versicherungsschutz jeweils auf das Ende des nächsten Monats gekündigt werden.

## G.1.3 Anzeigepflicht

Alle der versicherten Person gestellten Fragen (z.B. Geburtsdatum, Anzahl Personen, Wohnungsgrösse, etc.) sind vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten.

## G.1.4 Gefahrsveränderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache (z.B. Anzahl Personen, Wohnungsgrösse, etc.), deren Umfang beim Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag festgestellt wurde, hat die versicherte Person dies sofort mitzuteilen. Smile hat das Recht, rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrsveränderung die Prämie entsprechend anzupassen.

## G.1.5 Wohnungswechsel und Umzug ins Ausland

Einen Wohnungswechsel in der Schweiz oder einen Umzug ins Ausland muss die versicherte Person innert 30 Tagen melden.

Smile hat das Recht, die einzelnen Versicherungsdeckungen und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland erlischt die Versicherungsdeckung nach 30 Tagen.

## G.1.6 Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von Melde-, Informations-, oder Verhaltenspflichten, kann Smile ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

## G.2 Sanktionen

Smile erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen verletzt werden.

## G.3 Vertragserfüllung und Gerichtsstand

Der Risikoträger (gemäss Art. K.3) muss seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag am schweizerischen Wohnsitz resp. Sitz der versicherten Personen oder des Anspruchsberechtigten erfüllen.

Für gerichtliche Streitigkeiten steht den versicherten Personen wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

## H Hausrat-Kasko-Versicherung

## H.1 Allgemeines

## H.1.1 Versicherte Personen

Die Versicherung umfasst den Hausrat der versicherten Personen, welche an derselben Adresse gemeldet sind gemäss den Angaben auf dem Zertifikat, sofern diese zusammen in Wohngemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren.

## H.1.2 Versicherte Sachen

Der Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind.

## H.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Hausrat ist wie folgt versichert:

## a) Hausrat zu Hause

Am im Zertifikat aufgeführten Standort in der Schweiz im Rahmen der Hausrat-Versicherungssumme. Ohne dass der Standort im Zertifikat aufgeführt werden muss, sind mitversichert, sofern in der gleichen politischen Gemeinde gelegen: Inhalte von Fahrnisbauten (z.B. Bienen- und Gartenhäuschen) sowie Hausrat in separaten Räumen wie Garagen, Einstellhallen und Bastelräumen;

## b) Hausrat auswärts

Hausrat, welcher sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, an beliebigen Orten auf der Welt befindet. Hausrat, der sich dauernd an einem nicht als Standort im Zertifikat erwähnten Ort befindet (Ferienhaus, Zweitwohnung, Arbeitsplatz), fällt nicht unter diese Deckung;

c) bei Wohnungswechsel in der Schweiz während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind uns innert 30 Tagen zu melden.

## H.1.4 Generell nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Motorfahrzeuge (ausgenommen Leicht-Motorfahrräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, jeweils samt Zubehör;
- b) Motorfahrzeuge (Mofa) inkl. ihnen gleichgestellten Elektrovelos (**mit Tretunterstützung über 25 km/h**);
- c) Wasserfahrzeuge, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, jeweils samt Zubehör;
- d) Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- e) Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- f) Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Einschränkung enthält;
- g) Haustiere;

- h) Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt worden sind, wie zum Beispiel Bienen- und Gartenhäuschen.

### H.1.5 Generell nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- b) Feuer-, Elementar-, Wasser- und Diebstahlschäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, es wird glaubhaft dargelegt, dass Sie die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;
- c) Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen und Veränderung der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen. Keine Leistungen werden bei Einwirkung ionisierender Strahlen erbracht.

### H.1.6 Selbstbehalte

Der pro Schadenereignis vereinbarte Selbstbehalt für die Hausratversicherung ist im Zertifikat deklariert.

Eine allfällige Leistungsbegrenzung wird erst nach Abzug des Selbstbehaltes angewendet.

## H.2 Versicherte Ereignisse

In der Hausrat-Versicherung sind folgende Ereignisse versichert, jedoch nur, sofern diese auch im Zertifikat als versichert aufgeführt worden sind.

### H.2.1 Hausrat-Kasko

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Hausrats durch plötzliche, unvorhergesehene, gewaltsame äussere Einwirkung **bis CHF 3'000**.

Elektrogeräte sind zusätzlich gegen Schäden durch Stromeinwirkung, Flüssigkeit und Feuchtigkeit versichert.

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen;
- b) Schäden als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserereignissen, Einbruch, einfacher Diebstahl zu Hause und auswärts;
- c) Schäden an Handspiegeln, Kontaktlinsen, Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern, Glasgeschirr, Glasfiguren, Hohlgläsern;
- d) Schäden, verursacht durch Nagetiere oder Ungeziefer;
- e) Abnützung oder Betriebsschäden sowie Lack- oder Kratzschäden;
- f) Sportgeräte in wettkampfmässigen Einsatz;
- g) Sportgeräte mit eigenem Motor;
- h) Motorfahräder und E-Bikes;
- i) Modellfluggeräte und Drohnen;
- j) Prothetische Hilfsgeräte;
- k) Urkunden, Dokumente und Geldwerte;
- l) Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Briefmarken;
- m) Verunreinigung oder Beschädigung (Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen,

- Verbisse udgl.) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere;
- n) Computerviren;
- o) Informatiksoftware aller Art oder Datenverluste;
- p) Verbrauchs- und Verschleissmaterial;
- q) Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport (bei Reisen) oder beim Wohnsitzwechsel übergeben werden;
- r) Wiederherstellungskosten für Daten;
- s) Sachen, die sich dauernd im Freien befinden;
- t) Verlieren oder Verlegen.

## H.3 Berechnung der Entschädigung

Für Hausrat wird die Entschädigung aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert (Neuwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls vergütet. Verzichten Sie auf die Reparatur der versicherten Sache, so erfolgt die Entschädigung aufgrund der geschätzten Reparaturkosten.

## S Im Schadenfall

### S.1 Vorgehen im Schadenfall

Hausrat-Schäden müssen unverzüglich gemeldet werden, entweder:

unter [www.mitipi.com](http://www.mitipi.com)

oder

über die mitipi-App

Smile hat zudem das Recht, eine schriftliche Schadenanzeige einzufordern und bestimmt, was zur Abklärung und Beweissicherung zu tun ist. Im Übrigen sind alle Massnahmen zu treffen, die der Abklärung des Sachverhaltes und der Minderung des Schadens dienen und notwendige Belege sind zur Verfügung zu stellen.

#### Bei Diebstahl:

Diebstahlschäden sind zusätzlich der Polizei anzuzeigen, und es ist eine amtliche Untersuchung zu beantragen.

### S.2 Schadenminderungspflicht

Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass sie:

- um Rat fragen und Anweisungen befolgen;
- am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

### S.3 Abwicklung des Schadens und Schadenermittlung/Regulierung

Die Anspruchsberechtigten haben die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses sowie die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintrittes.

Beide Parteien können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsam bestimmten Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

#### Sachverständigenverfahren:

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Die Sachverständigen ermitteln den unmittelbaren Wert vor und nach dem Schadenereignis der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres

Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

### S.4 Selbstbehalte

Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird eine allfällige Leistungsbegrenzung erst nach Abzug des Selbstbehaltes angewendet.

## S.5 Kürzung der Versicherungsleistungen

### a) Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Entschädigungen für bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

### b) Verletzungen der Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Im Umgang mit Kreditkarten sind die vom entsprechenden Kreditkartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z.B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Geräte) sind nicht im Passagierraum von Fahrzeugen, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.

Die versicherten Personen haben Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf ihre Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungsanlagen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlagen werden unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurde.

Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

### c) Unterversicherung

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) wird die Entschädigung gekürzt, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung). Smile verzichtet bei Teilschäden, mit Ausnahme von Elementarschäden, im Rahmen der Versicherungssumme auf die Ermittlung der Unterversicherung.

**S.6 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Smile alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch das Verschulden des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zu Zahlungsempfang besteht;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

**S.7 Verjährung und Verwirkung**

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.